

Der zweite Antrag war folgender:

„die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, für die nächste Statperiode eine Neuregelung der Besoldungen der im Staatsforstdienste angestellten Beamten in Erwägung zu ziehen“.

In bezug auf den zweiten Punkt ist die Erste Kammer beigetreten, sie hat also den Passus, der lautet, daß die Erwägung auf akademisch gebildete höhere Forstbeamte beschränkt sein soll, fallen lassen, während in dem ersten Beschlusse die Worte fallen gelassen worden sind, daß nach und nach auf 7 Forstmeistereien zugekommen werden soll. Der erste Beschluß würde nunmehr folgendermaßen lauten:

„die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, eine Verminderung der Oberforstmeistereien auf neun in Erwägung zu ziehen, inzwischen aber bei eintretenden Vakanzten auf diese Verminderung Rücksicht zu nehmen“.

Meine Herren! Ihre Deputation hat geglaubt dieser Fassung beitreten zu sollen, um so mehr, als sich auch die Königl. Staatsregierung nicht bestimmt dahin erklärt hat, daß sie auf eine Abminderung bis auf 7 Oberforstmeistereien zukommen könne, und sie schlägt Ihnen vor, in dieser Fassung nunmehr diese Anträge anzunehmen.

**Präsident:** Meine Herren! Nach der Verfassungs-urkunde § 131 sollen die Beschlüsse des Vereinigungsverfahrens zu anderweiter Beratung den Kammern mitgeteilt werden; von einer Beschlusfassung ist dort nicht die Rede.

Das Wort wird nicht begehrt. Ich schließe daher die Debatte.

Wir kommen nunmehr zu b, Königl. Dekret Nr. 39, die weitere Benutzung der demnächst frei werdenden Staatsgebäude in Dresden betreffend.

Berichterstatter Herr Abg. Steiger.

Berichterstatter Abg. Steiger: Ich habe der hohen Kammer zu berichten, daß bei dem Vereinigungsverfahren sowohl die Vertreter der Ersten Kammer, als auch die der Zweiten Kammer bei ihren Beschlüssen stehen geblieben sind. Die Zweite Kammer hatte beschlossen, dem Beschlusse der Ersten Kammer unter B:

„Die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, vor Durchführung der geplanten Veränderungen der Unterbringung von Staatsbehörden noch zu erwägen:

1. ob nicht an Stelle des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums in der zweiten Etage des Gebäudes an der Seestraße die Oberrechnungskammer,

2. an Stelle der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt und der Oberrechnungskammer in das Gebäude an der Meißner Straße das Statistische Bureau untergebracht werden möchte;
3. ob nicht für die Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt in späterer Zeit besser ein neues Gebäude in Aussicht zu nehmen und
4. für das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium wiederum Räume im Neubau des Superintendenturgebäudes zu mieten seien.“

nicht beizutreten. Es ist, wie schon gesagt, im Vereinigungsverfahren zu einer Einigung nicht gekommen, und ich ersuche die hohe Kammer, bei ihrem Beschlusse stehen zu bleiben.

**Präsident:** Wünscht jemand hierzu zu sprechen? — Es ist nicht der Fall. Ich kann daher auch hier die Debatte schließen.

Im übrigen will ich noch mitteilen, daß, wenn auch die vorhin mitgeteilte Bestimmung der Verfassung besteht, doch § 33 der Landtagsordnung sagt:

„Ueber das Ergebnis des in § 131 der Verfassungs-urkunde vorgeschriebenen Vereinigungsverfahrens ist zunächst in derjenigen Kammer Beschluß zu fassen, in welcher vor dem Vereinigungsverfahren nicht zuletzt über die Angelegenheit verhandelt worden ist.“

Über die Mitteilung einer Negative, daß also ein Resultat nicht zustande gekommen ist, erledigt sich selbstverständlich ein Beschluß. Dagegen kann wohl gemäß dem angezogenen § 33 der Landtagsordnung ein Beschluß gefaßt werden über ein positives Ergebnis, wengleich auch die letztere gesetzliche Bestimmung mit der Verfassung nicht vollständig zu harmonieren scheint.

Ich will aber zur Sicherheit bei den Zweifeln, die über die bezüglichen Bestimmungen tatsächlich bestehen können, noch nachträglich die Kammer fragen,

„ob sie zu dem vorgetragenen Resultat des Vereinigungsverfahrens zu Kap. 1 ihr Einverständnis erklärt“.

Dies geschieht einstimmig.

Wir kommen nunmehr zu c, Petition der Gemeinde Wilkau, Errichtung eines Amtsgerichtes betreffend.

Berichterstatter Herr Abg. Kollfuß.

Berichterstatter Abg. Kollfuß: Meine Herren! Sie hatten heute morgen beschlossen, bei dem Beschlusse vom 9. Mai 1904 stehen zu bleiben, wonach die Petition des Gemeinderates zu Wilkau der Königl. Staatsregierung zur Erwägung überwiesen worden war. Die